Präambel

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung,
§§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung,
in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung
und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der zur Zeit geltenden Fassung,
sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

WR — Reines Wohngebiet - § 3 BauNVO
Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, die ausnahmsweise um ein Vollgeschoss überschritten werden darf, wenn durch die Hanglage bedingt das Kellergeschoss bzw. Untergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse mit angerechnet werden muss - § 16 BauNVO

0,4 — GRZ (Grundflächenzahl) - §§ 17 u. 19 BauNVO

1,2 — GFZ (Geschossflächenzahl) - §§ 17 u. 20 BauNVO

TH max 6,0/8,0m — Traufhöhe als Höchstgrenze - § 16 BauNVO
6,0 m / 8,0 m = max. 6,0 m bergseitig, 8,0 m talseitig gemessen ab Oberkante natürliche Geländeoberfläche

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED — offene Bauweise - nur Einzel-, und Doppelhäuser zulässig - § 22 BauNVO
je Einzelhaus sind max. 3 Wohneinheiten,
je Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten zulässig
- § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Baugrenze - § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche - § 23 (1) BauNVO

nichtüberbaubare Grundstücksfläche - § 23 BauNVO
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports sind auf der nichtüberbaubaren Fläche allgemein zulässig - § 23 (5) BauNVO

4. GRÜNORDNUNG

Auf den Baugrundstücken ist ohne zeichnerische Festsetzung für Bepflanzung als Ausgleich für die bauliche Nutzung ein Anteil von mind. 20 % der Grundstücksfläche mit standortgerechter und heimischer Vegetation zu pflanzen (Gehölzauswahl siehe Begründung). Die Vegetation ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5. SONSTIGE PLANZEICHEN / DARSTELLUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 54 "Unterm Steimel I", 3. (vereinf.) Änderung - § 9 (7) BauGB

30 — vorhandene Gebäude

325 — Flurstücksgrenzen u. -nummern gem. ALK

6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m.§ 86 BauO NW)

SD — Satteldach

35°-40° — Dachneigung

Hauptfirstrichtung zwingend

Böschung

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW

§ 1 Geltungsbereich
Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 "Unterm Steimel I", 3. (vereinfachte) Änderung.

§ 2 Dächer
Anforderungen an die Gestaltung der Dächer der Hauptgebäude, Nebengebäude und Garagen:
2.1 Es sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 40° zulässig. Satteldach mit Krüppelwalm kann ausnahmsweise zugelassen werden.
2.2 Eingeschossige Anbauten sind ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.
2.3 Untergeordnete Anbauten sind allgemein mit anderer Dachform und Dachneigung zulässig, dies gilt auch für Nebenanlagen, Carports und Garagen.
2.4 Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grauton ist mindestens RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens RAL 8003 oder dunkler zulässig.
Flachdächer und Solarzellen sind nicht an diese Vorschrift gebunden.
2.5 Dachgauben dürfen in der Länge nur bis zu 1/2 der darunterliegenden Gebäudeaußenwand bemessen werden.
2.6 Dachflächengleiche Solarzellen zur Gewinnung von Sonnenergie sind zulässig.

§ 3 Fassaden
3.1 Als Fassadenmaterial werden zugelassen:

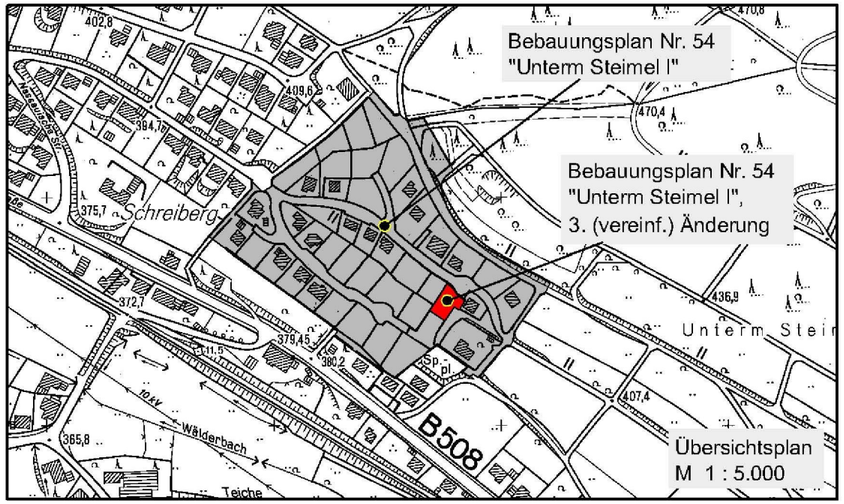
1)	Putzfassaden	grau - weiß	RAL 9002 und heller
2)	Klinkerfassaden	kupferbraun	RAL 8001 und dunkler
3)	Schieferfassaden	basaltgrau	RAL 7012 und dunkler
4)	Holzvertäfelung in Naturtönen u. Holzhäuser		RAL 8024 und dunkler

§ 4 Versorgungsleitungen
Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW, wer im Geltungsbereich dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den vorgenannten Anforderungen dieser Örtlichen Bauvorschrift entspricht.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß der Satzung der Stadt Hilchenbach über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen (Abwassersatzung) vor Ort gemäß § 51a Landeswassergesetz zu versickern oder zu verrieseln.
Die zur NW-Versickerung festgesetzte Fläche darf nicht eingefriedet werden.
Erforderliche Zufahrten sind je Grundstück in der Summe bis zu max. 9,00 m zulässig. Die Ausführung muss nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik durch Halbschalen oder Verrohrung gesichert werden.



B E G R Ü N D U N G

--- § 9 (8) BauGB ---

zum Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach

Nr. 54 „Unterm Steimel I“,

3. (vereinfachte) Änderung

Stadtteil Vormwald

INHALTSVERZEICHNIS:

NR.	INHALT	SEITE
1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG	2
1.1	Lage des Plangebietes	2
1.2	Planungsrecht	2
2.0	PLANINHALT	2
2.1	Städtebauliches Konzept	2
2.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
2.2.1	Art der baulichen Nutzung	3
2.2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
2.2.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	3
2.3	Erschließung	3
2.4	Ver- und Entsorgung	3
2.5	Niederschlagswasser	3
2.6	Bodenordnende Maßnahmen	4
2.7	Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale	4
3.0	STÄDTEBAULICHE DATEN	4
4.0	BELANGE DES NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES	4
4.1	FFH- und Vogelschutzverträglichkeitsprüfung	4
4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	5
4.3	Umweltbericht	5
4.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	5
4.5	Bodenschutz	5
4.6	Altlasten	5
5.0	BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT	5

Satzungsbeschluss
gem. § 10 (1) BauGB
- 28. Mai 2008 -

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Derzeit befinden sich im Bereich der Straßen "In der Delle" und "Schreiberg" noch 3 freie Baugrundstücke im städtischen Besitz.
Der Bebauungsplan Nr. 54 "Unterm Steimel I" setzt hier hinsichtlich der Höhenlage der Gebäude maximale Traufhöhen fest. Die bergseitige Traufhöhe beträgt max. 3,5 m, die talseitige Traufhöhe max. 6,5 m.
Die 3 Baugrundstücke wurden hinsichtlich der Einhaltung der maximalen Traufhöhen in Bezug auf die vorhandene Nachbarbebauung untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei dem Flurstück 666 Probleme auftreten, da die Parzelle tiefer als die umgebenden Nachbargrundstücke liegt. Bedingt durch den Wendehammer wurde hier die vordere Baugrenze Richtung Süden verschoben, so dass das Gebäude außerhalb der Bauflucht der angrenzenden Bebauung errichtet werden muss.

Die neu festgesetzten Traufhöhen sollen eine der Umgebung angepassten Höhenentwicklung der Gebäude gewährleisten.

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vormwald und wird begrenzt:

- im Norden durch einen Wendehammer sowie Wohnbebauung
- im Osten durch eine private Grünfläche sowie Wohnbebauung
- im Süden durch Wohnbebauung
- im Westen durch Wohnbebauung

Das betroffene Grundstück ist:
Flur 1, Flurstück 666, Gemarkung Vormwald

1.2 Planungsrecht

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hilchenbach stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist demnach gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Der Gebietsentwicklungsplan „Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe" stellt die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

2.0 PLANINHALT

2.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern in maximal eingeschossiger Bauweise vor. Das betroffene Grundstück ist 474 m^2 groß.

Das Plangebiet wird durch die Straße „In der Delle" erschlossen.

Zur Pflege des Ortsbildes wird zum Bebauungsplan eine Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung erlassen. Die Festlegungen u.a. zur Gestaltung der Dächer und Fassaden werden vom Bebauungsplan Nr. 54 "Unterm Steimel I" übernommen.

2.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die möglichen Inhalte eines Bebauungsplanes regeln sich nach dem § 9 (1) BauGB. Folgende Festsetzungen bzw. Regelungen finden aus städtebaulichen Gründen für den vorliegenden Bebauungsplan Anwendung:

2.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Der Plangeltungsbereich ist gemäß dem vorhandenen Bebauungsplan als Reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO sind nicht zugelassen.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 und einer maximal eingeschossigen Bauweise festgesetzt, wobei, bedingt durch die Hanglage, ausnahmsweise das Kellergeschoss bzw. Untergeschoss nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden muss. Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung entspricht der in der Umgebung überwiegenden baulichen Ausnutzung der Grundstücke.
Die neu festgesetzten Traufhöhen gewährleisten eine an die vorhandenen Strukturen angepasste Höhenentwicklung der Gebäude.

2.2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine offene Bauweise festgesetzt, um neben der Bebauung, i.d.R. in Form freistehender Einfamilienhäuser, Freiflächen und damit eine Durchgrünung des Gebietes zu gewährleisten und der ortstypischen Bauweise zu entsprechen. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig; je Einzelhaus max. 3, je Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten.

Die Lage der Baugrenzen wurden vom bestehenden Bebauungsplan übernommen.

2.3 Erschließung

Das Plangebiet wird von der Straße „In der Delle" aus erschlossen.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

2.5 Niederschlagswasser

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß der Satzung der Stadt Hilchenbach über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen (Abwassersatzung) vor Ort gemäß § 51a Landeswassergesetz zu versickern oder zu verrieseln.

Die zur Niederschlagswasser-Versickerung festgesetzt Fläche darf nicht eingefriedet werden. Erforderliche Zufahrten sind je Grundstück in der Summe bis zu max. 9,0 m zulässig. Die Ausführung muss nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik durch Halbschalen oder Verrohrung gesichert werden.

2.6 Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnende Maßnahmen vorgesehen.

2.7 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale

Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Gebäude, die als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Hilchenbach eingetragen sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761 / 93750, Fax 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3.0 STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,04 ha und gliedert sich flächenmäßig wie folgt auf:

überbaubare Fläche	ca.	155 m^2
nicht überbaubare Fläche	ca.	319 m^2
Gesamt	**ca.**	**474 m^2**

4.0 BELANGE DES NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES

4.1 FFH – und Vogelschutzverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. Innerhalb einer Zone von 300 m um das Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes herum befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Eine FFH – Verträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich.

In der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutz- oder sonstige Schutzgebiete.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 besteht beim Bau eines Städtebauprojektes für bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird (Liste UVP-pflichtige Vorhaben Nr. 18.7), dann eine allgemeine Vorprüfungspflicht, wenn die zulässige Grundfläche (§ 19 (2) BauNVO) insgesamt eine Größe von mehr als 20.000 m^2 und weniger als 100.000 m^2 erreicht.
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zum Tragen kommt.

4.3 Umweltbericht

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht gem. § 2a BauGB abgesehen.

4.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zur Bebauungsplanänderung erfolgt sind bzw. zulässig waren, ist gem. § 1a (3) BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.

4.5 Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.
Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebiets zu beseitigen.

4.6 Altlasten

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten vor.

5.0 BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Bestandteil des Bebauungsplanes gemäß § 86 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB eine örtliche Bauvorschrift erlassen. Die getroffenen gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) orientieren sich an der örtlichen Baustruktur. Zur gestalterischen Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild, werden die Vorschriften des Bebauungsplans Nr. 54 "Unterm Steimel I" zur Gestaltung der Dächer und Fassaden übernommen.

zu § 1:

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist dem des Bebauungsplanes Nr. 54 "Unterm Steimel I", 3. (vereinfachte) Änderung gleichgestellt. Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gestaltung der Dächer und Fassaden sowie Versorgungsleitungen.

zu § 2:

Ein wesentliches Merkmal für die Eigenart und Unverwechselbarkeit eines Ortsbildes ist die Dachlandschaft. Das gilt insbesondere für das Stadtgebiet von Hilchenbach, wo wegen der Topographie mit den einsehbaren Tal- und Hanglagen der Dachlandschaft eine erhöhte Bedeutung zukommt.
Die Vorschriften zur Gestaltung der Dächer stellt daher sicher, dass das Ortsbild nicht durch eine zu große Vielzahl und untypische Dachformen gestört wird. Mit den Vorschriften zur Material- und Farbgestaltung der Dächer soll insgesamt ein geschlossenes Gesamtbild in Anknüpfung zur vorhandenen baulichen Umgebung gewährleistet werden. Prägend sind hier die dunkelgetönten Schiefereindeckungen zu nennen. Zur Wahrung der Geschlossenheit der historisch gewachsenen Dachlandschaften wird daher auf die Verwendung dunkelgetönter Dachmaterialien Wert gelegt.

zu § 3:

Neben der Form und Farbgestaltung der Dächer wird das Ortsbild überwiegend vom Material und der Farbe der Außenwände geprägt. Durch die Vorschriften zur Material- und Farbgestaltung von Fassaden der Hauptgebäude soll insbesondere die Verwendung gebietsuntypischer Materialien und Farben verhindert werden, durch die das angestrebte einheitliche Gesamtbild gestört würde.

zu § 4:

Eine oberirdische Verkabelung würde sich störend auf das Gesamtbild des Baugebietes auswirken, daher erfolgt eine Festsetzung zur unterirdischen Verlegung der Versorgungsleitungen.

zu § 5:

Die Vorschrift zu Ordnungswidrigkeiten wird durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen begründet.

Hilchenbach, den 18. Juni 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Kleber

Auszug aus der Niederschrift über die 33. Sitzung / 8. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach am 28. Mai 2008

361 mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Hilchenbach, den 3. Juni 2008

I. A.

9. **Bauleitplanangelegenheiten**

9.2 **Bebauungsplan Nr. 54 "Unterm Steimel I", Gemarkung Vormwald**
- 3. (vereinfachte) Änderung -
Satzungsbeschluss
Vorlage Nr. 639

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt einstimmig mit 37 Ja-Stimmen:

den Bebauungsplan Nr. 54 „Unterm Steimel I", 3. (vereinfachte) Änderung gemäß der dem Original der Sitzungsniederschrift beigefügten Fassung nach § 10 BauGB als Satzung.
Die Begründung nach § 9 BauGB ist dem Plan beigefügt und wird gebilligt.

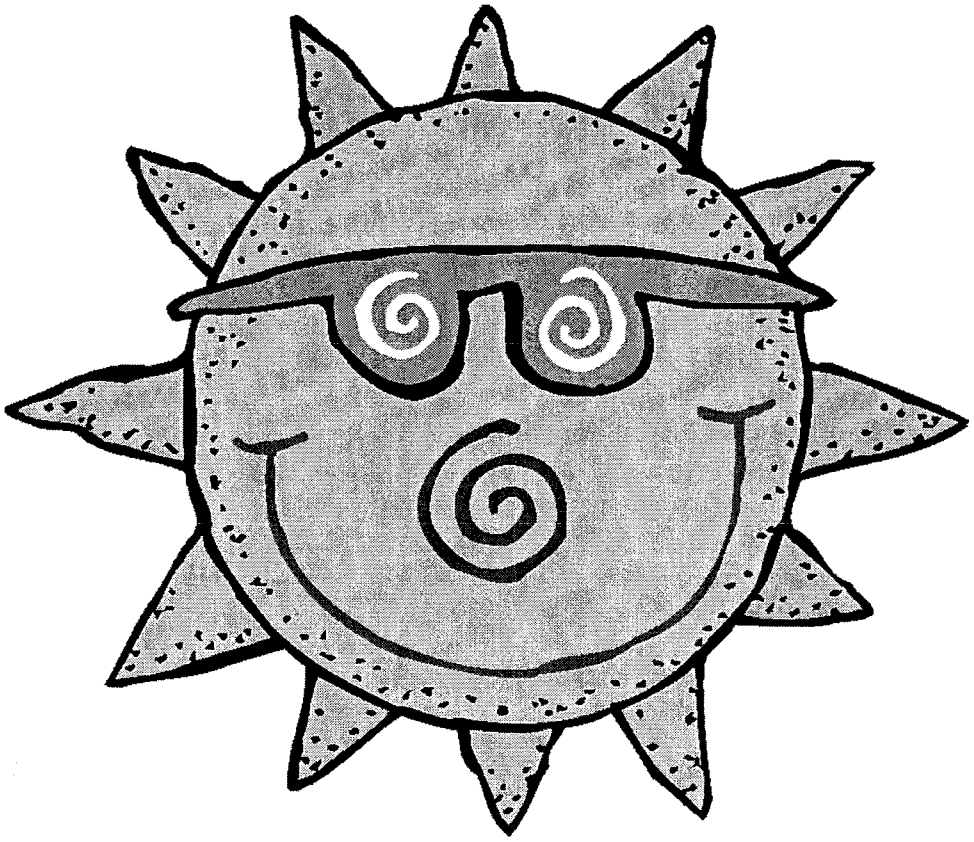
Ausschnitt an: 361

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 5/2008 vom 16.06.2008

Hilchenbacher Ferienspiele 2008



JUGEND-PFLEGE
Stadt Hilchenbach

HILCHENBACH
Leben am Rothaarsteig

Nächster Erscheinungstag voraussichtlich: 07.07.2008
Redaktionsschluss: 27.06.2008

Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Hilchenbach - Bürgerdienste -, Markt 13, 57271 Hilchenbach

Bezug:
- Kostenlose Abholung bei: Stadtverwaltung Hilchenbach, Stadtsparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Aral-Tankstelle, Helberhäuser Lädchen Nies, Bahnhof Hilchenbach, TV Holtrode Allenbach, Landkaufhaus Setzer Müsen, REWE-Supermarkt Dahlbruch,
- Download als PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (Tel. 02733/288-0) gegen Kostenerstattung in Höhe von zur Zeit 5,11 €/Jahr innerhalb Hilchenbachs und 16,11 €/Jahr außerhalb

Titelbild: Jugendpflege der Stadt Hilchenbach

Inhalt

88. **1. Satzung vom 10. Juni 2008 zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2004**

89. **5. Satzung vom 30. Mai 2008 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilchenbach vom 11. Juni 1999**

90. **Bekanntmachung über den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Stadtteil Dahlbruch Nr. 1 „Wiesenstraße", 7. (vereinfachte) Änderung; Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 2. Juni 2008**

91. **Bekanntmachung über den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 54 „Unterm Steimel I", 3. (vereinfachte) Änderung, Stadtteil Vormwald; Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 2. Juni 2008**

92. **Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilchenbach über die Aufstellung des (Teil-)Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse im Umlegungsverfahren Hilchenbach Nr. 50 „Am Schüttelberg"**

93. **Sprechstunden des Bürgermeisters**

94. **Sprechstunden zur Bauberatung**

95. **Bekanntgabe der Termine der mobilen Annahme für Elektroschrott**

96. **Verkauf von Brennholz**

97. **Programm für die Ferienspiele 2008**

98. **Material für Bauspielplatz gesucht**

99. **Renovierung der Stadtbücherei in den Sommerferien**

100. **Tatort Technik im Stahlbergmuseum**

101. **Stolpersteine in Hilchenbach**

102. **Frühjahrsputz – stolzes Sammelergebnis: 10 Tonnen Abfall**

103. **Sportlerehrung beim "Rendezvous der Besten"**

104. **Neugestaltung des Kinderspielplatzes in Grund**

105. **Bürgerbus Hilchenbach mit neuem Fahrplan**

106. **Carl-Kraemer-Realschule und Florenburg-Grundschule nach den Ferien in neuen Schulgebäuden**

107. **Beratungsdienste des Kreises Siegen-Wittgenstein im Rathaus Hilchenbach**

91. Bekanntmachung über den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 54 „Unterm Steimel I", 3. (vereinfachte) Änderung, Stadtteil Vormwald; Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 2. Juni 2008

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 28. Mai 2008 den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 54 „Unterm Steimel I", 3. (vereinfachte) Änderung im Stadtteil Vormwald nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung von jetzt an im Rathaus Markt 13, 57271 Hilchenbach, Zimmer 116 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Das Gebiet ist aus nachstehendem, unmaßstäblichen Kartenabdruck ersichtlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
- die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
 und
- Mängel der Abwägung

nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

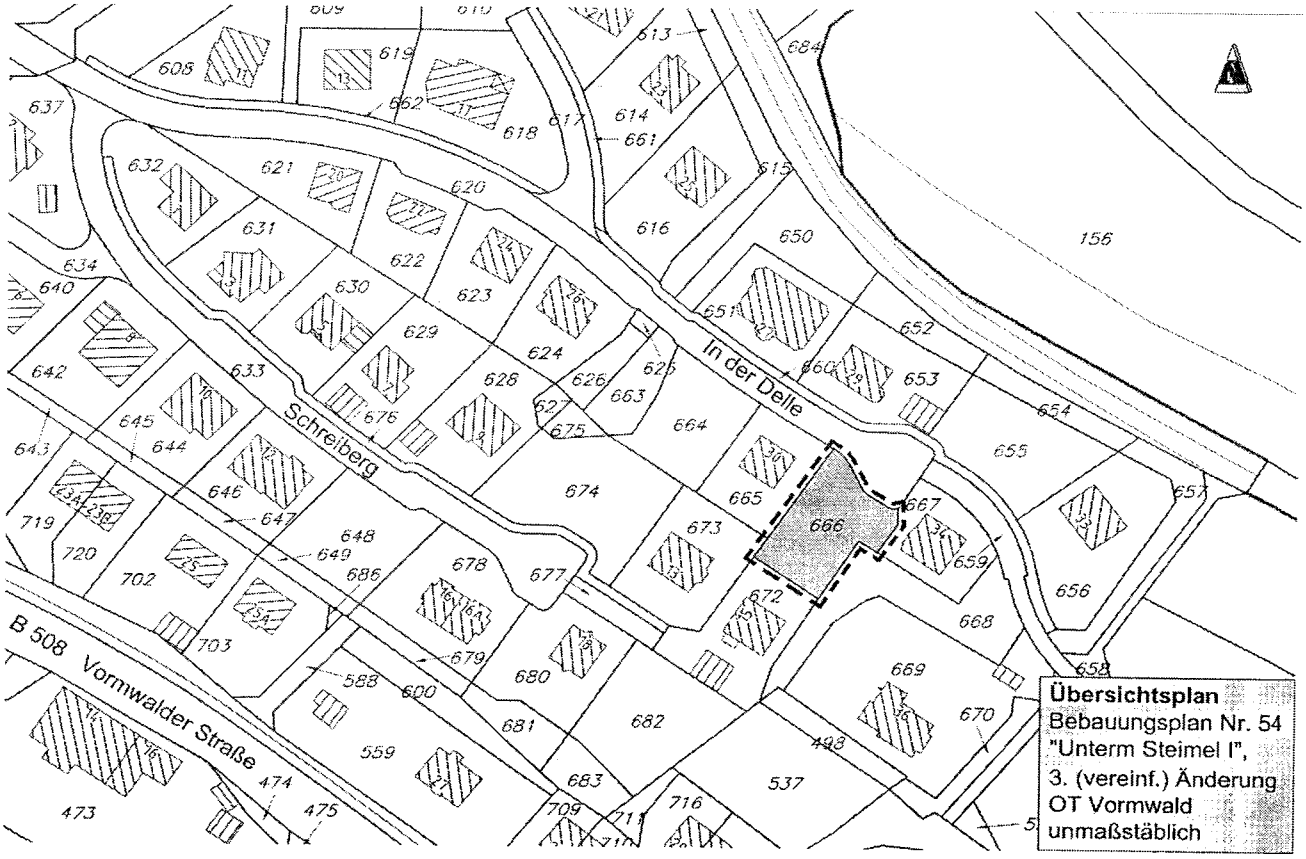
Gemäß § 44 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, den 2. Juni 2008

Der Bürgermeister
Hasenstab



92. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilchenbach über die Aufstellung des (Teil-)Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse im Umlegungsverfahren Hilchenbach Nr. 50 „Am Schüttelberg“

1. Beschluss über die Aufstellung des (Teil-)Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilchenbach hat am 25.08.1997 in dem Umlegungsverfahren Nr.50 "Am Schüttelberg" im Stadtteil Hilchenbach den (Teil-) Umlegungsplan durch Beschluss gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung aufgestellt.

Die von der (Teil-)Umlegung betroffenen Grundstücke sind im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt worden.

2. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den (Teil-)Umlegungsplan während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilchenbach im Rathaus, Markt 13, 57271 Hilchenbach, Zimmer 304, einsehen.

3. Zustellung von Auszügen aus dem (Teil-)Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem (Teil-)Umlegungsplan mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt (§ 70 BauGB).

Hilchenbach, den 16. Juni 2008

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Hilchenbach
Johr
Ltd. Regierungsdirektor a.D.